



Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e. V.

S A T Z U N G

Beschlossen auf dem Verbandstag vom 7. Oktober 1961,
geändert auf den Verbandstagen am 8. April 1967, am 18. Oktober 1969, am 3. April 1971, am 22.
Februar 1975, am 19. März 1977, am 10. März 1979, am 5. März 1983, am 9. März 1985 und am 27.
April 2002.

Neufassung auf dem Verbandstag vom 27.11.2011, geändert auf dem Verbandstag vom 15.03.2015

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Grundsätze der Verbandsarbeit
- § 5 Rechtgrundlagen
- § 6 Anti-Doping-Regelungen

B. Mitgliedschaft des Verbandes

- § 7 Mitgliedschaft des Verbandes in Organisationen und Verbänden

C. Verbandsmitgliedschaft

- § 8 Art der Mitgliedschaft
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschluss aus dem Verband

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 12 Rechte der Mitglieder
- § 13 Allgemeine Pflichten der Mitglieder
- § 14 Beiträge, Gebühren und Umlagen

E. Die Organe des Verbandes

I. Grundsätze

- § 15 Verbandsorgane
- § 16 Amtsdauer und Ausscheiden
- § 17 Abstimmung und Wahlen
- § 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersersatz, bezahlte Mitarbeiter

II. Mitgliederversammlung (Verbandstag)

- § 19 Ordentlicher Verbandstag
- § 20 Zusammensetzung des Verbandstages
- § 21 Zuständigkeit des ordentlichen Verbandstages
- § 22 Außerordentlicher Verbandstag

III. Leitungs- und Führungsgremien des Verbandes

- § 23 Präsidium
- § 24 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums
- § 25 Vorstand nach § 26 BGB
- § 26 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands nach § 26 BGB
- § 27 Geschäftsstelle
- § 28 Verbandsjustitiar
- § 29 Arbeitsgebiete/Fachressorts des Verbandes

F. Ruderjugend

- § 30 Ruderjugend

G. Sonstige Bestimmungen

- § 31 Rechnungsprüfung
- § 32 Sportgerichtsbarkeit
- § 33 Ehrungen des Verbandes
- § 34 Nichtigkeiten und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen
- § 35 Datenschutz
- § 36 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt
- § 37 Auflösung des Verbandes
- § 38 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. (NWRV) ist am 7. Oktober 1961 in Duisburg gegründet worden.
- 2) Der NWRV hat seinen Sitz in Düsseldorf und in das zuständige Vereinsregister des eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. ist der Fachverband RUDERN im Land Nordrhein-Westfalen. Er ist der Zusammenschluss der Ruder- und Regattavereine sowie der Schülerrudervereine und -riegen im Verbandsgebiet Nordrhein-Westfalen.
- 5) Der Stander des Verbandes zeigt links auf weißem Grund das Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in den Landesfarben, rechts zwei gekreuzte Ruder, über ihnen die Buchstaben NW und unter ihnen die Buchstaben RV.

§ 2 Zweck des Verbandes und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Zweck des NWRV ist:
 - a. die Förderung und Pflege des Sports und der Jugendhilfe, insbesondere des Rudersports im Leistungs- und Breitensport sowie die Förderung und Ausbildung der Jugend,
 - b. den Rudersport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
 - c. Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung durchzuführen.
- 2) Der Satzungszweck wird erreicht durch Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen und bildenden Programmen, Maßnahmen, Veranstaltungen oder Wettkämpfen insbesondere durch:
 - a. die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Sport- und Wettkampfbetriebes;
 - b. die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbetriebes;
 - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d. die Veranstaltung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;
 - e. die Beteiligung an Regatten (Turnieren- und Wettkämpfen);
 - f. die Durchführung, Förderung- und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter insbesondere der Übungsleiter, Trainer, und Wettkampfrichter;
 - g. die Pflege und Förderung des Ehrenamtes.;
 - h. die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der NWRV tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ruderverband e.V. (Spitzenfachverband) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ruderverbandes e.V. (Spitzenfachverband) in der jeweils geltenden Fassung, die vom Vorstand des NWRV jeweils durch Beschluss bestätigt wird.
 - i. die Berücksichtigung und Unterstützung der Grundsätze und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

- j. Kampf gegen sexualisierte Gewalt
 - k. Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
 - l. Integration und Völkerverständigung,
- 3) Dieser Zweck kann auch durch die Gründung von Tochtervereinen oder Gesellschaften zur Erfüllung der aufgeführten Zwecke und Aufgaben erreicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der NWRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der NWRV ist selbstlos tätig; der NWRV verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des NWRV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NWRV. Davon ausgenommen sind die steuerlich unschädlichen Zuwendungen gem. § 58 AO.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Verbandsvermögens.
- 5) Der NWRV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- 6) Der NWRV lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit

- 1) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.
- 2) Die Begriffe „Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.“, „NWRV“ und „Verband“ sind in dieser Satzung synonym. Gleiches gilt für die Begriffe „Vorstand nach § 26 BGB“ und „Vorstand“.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- 1) Rechtsgrundlagen des Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. sind die Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse, die der Verband durch die Zuständigkeit seiner Organe trifft. Sie sind für die Organe, Mitglieder und deren Einzelmitglieder bindend.
- 2) Zur Veröffentlichung von offiziellen Mitteilungen des Verbandes gilt die Homepage des NWRV im Internet als offizielles Verlautbarungsorgan des NWRV.
- 3) Zur Durchführung seiner Aufgaben können u.a. folgende Ordnungen erlassen werden:
 - die allgemeine Geschäftsordnung für das Präsidium (Beschlussfassung Präsidium),
 - die allgemeine Geschäftsordnung für den Vorstand (Beschlussfassung Vorstand),
 - die Rechtsordnung (Beschlussfassung Verbandstag),

- die Beitragsordnung (Beschlussfassung Verbandstag),
- die Anti-Doping-Ordnung (Beschlussfassung Vorstand),
- die Ehrungsordnung (Beschlussfassung Verbandstag),
- die Jugendordnung (Beschlussfassung Jugendleitervollversammlung (Jugendtag), Bestätigung Präsidium).

- 4) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Ordnungen sowie ihre Änderungen vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- 6) Die Satzung entspricht dem Grundgedanken der Satzung des LandesSportBund NRW e.V..

§ 6 Anti-Doping Regelungen

- 1) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom NWRV (Verband) auf den DRV (Spitzenfachverband) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
- 2) Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk des Spitzenfachverbandes (Deutscher Ruderverband e.V./DRV) auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DRV (Spitzenfachverband) anzuerkennen und umzusetzen.

B. Mitgliedschaft des Verbandes

§ 7 Mitgliedschaft des Verbandes in Organisationen und Verbänden

- 1) Der Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. ist Mitglied
 - a. im Deutschen Ruderverband e.V. (Spitzenfachverband)
 - b. im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V. (Landesverband)
- 2) Der NWRV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser übergeordneten Verbände (Spitzenfachverband, Landesverband) als verbindlich an.
- 3) Der NWRV sowie seine Mitglieder sind Mitglieder in der Sporthilfe e.V. NRW.
- 4) Der NWRV hat das Recht auf Mitgliedschaft in weiteren Institutionen. Eine Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand.

C. Verbandsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Art der Mitgliedschaft

- 1) Der Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. hat:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder,
 - c. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

- 2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. Rudervereine, die „Rudern“ als Bestandteil ihres Namens führen.
 - b. Vereine, deren Schwerpunktsportart für alle Mitglieder der Rudersport ist.
 - c. Rudersport treibende Vereine
 - d. Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen, und zwar unabhängig vom Grad ihrer Selbstständigkeit, deren Mitglieder den Rudersport betreiben, aber auch andere Sportarten ausüben können. Hierbei können sowohl der Rudersport als auch die anderen Sportarten Schwerpunktsportart sein, aber auch mehrere.
 - e. Rudersporttreibende Vereine, deren Mitglieder einerseits den Rudersport betreiben, aber auch andere Sportarten ausüben können und deren Mitglieder nicht in eigenen autark handelnden, parteifähigen Abteilungen organisiert sind. Hierbei können sowohl der Rudersport als auch andere Sportarten Schwerpunktsportart sein, aber auch mehrere.
 - f. Schülerrudervereine und –riegen,
 - g. Regattavereine/-verbände,
 - h. Hochschulinstitute u.a. für Sport- und Sportwissenschaften.

- 3) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen sowie Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die ideell oder materiell den Rudersport unterstützen oder fördern möchten.

- 4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können verdiente Sportler und Persönlichkeiten werden, die den Rudersport in Nordrhein-Westfalen über einen langen Zeitraum unterstützt, geprägt und gefördert haben.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft im NWRV wird durch Aufnahme erworben.

- 2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des NWRV zu richten.

- 3) Dem Antrag sind je nach Art des Antragstellers beizufügen:
 - a. die aktuelle Satzung;
 - b. eine schriftliche Erklärung, dass mit der Aufnahme in den NWRV die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen sowie sonstigen Bestimmungen der übergeordneten Verbände gemäß § 7 Absatz(1) als verbindlich anerkannt werden;
 - c. Verpflichtungserklärung zum Lastschriftzugang;
 - d. Nachweis der Mitgliedschaft im Deutschen Ruderverband e.V. (DRV). Verbandsvereine - mit Ausnahme von Schülerrudervereinen und –riegen - sollen Mitglied im Deutschen Ruderverband sein bzw. spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme werden; Mitglieder, die innerhalb dieser Frist nicht Mitglied im DRV werden oder aus dem DRV austreten, können aus dem NWRV ausgeschlossen werden;

- e. Nachweise der Mitgliedschaft in einem Kreissportbund, Stadtsportbund, Gemeindesportverband oder Stadtsportverband. Verbandsvereine - mit Ausnahme von Schülerrudervereinen und -riegen - sollen Mitglied in einem der genannten Verbände sein bzw. spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme werden; Mitglieder, die innerhalb dieser Frist nicht Mitglied werden oder aus einem der genannten Verbände austreten, können aus dem NWRV ausgeschlossen werden;
 - f. der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister;
 - g. der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes;
 - h. die genaue Bezeichnung des Namens und der Flagge, unter denen das Mitglied in der Verbandsliste geführt werden soll.
- 4) Schülerrudervereine und -riegen müssen aus Schülern einer Schule bestehen, einen aus ihrer Mitte gewählten Vorstand besitzen und über einen von der Schule bestellten Verantwortlichen (Protektor) verfügen.
 - 5) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
 - 6) Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, so ist die Berufung an den nächsten Verbandstag zulässig. Der Verbandstag entscheidet dann abschließend.
 - 7) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums des NWRV durch den Verbandstag gewählt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im NWRV endet durch
 - a. Austritt aus dem NWRV;
 - b. Auflösung des Mitgliedsvereins oder Löschung im Vereinsregister;
 - c. Ausschluss aus dem NWRV.
 - d. Auflösung des NWRV
- 2) Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Kündigung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand des NWRV. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Haftung eines Mitgliedes für seine Verbindlichkeiten wird weder durch den Austritt noch durch den Ausschluss berührt.

§ 11 Ausschluss aus dem Verband

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, z.B.
 - a. schuldhafte grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen, insbesondere gegen den Zweck des Verbandes;
 - b. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes;
 - c. Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung;
 - d. Nichtmitgliedschaft im Deutschen Ruderverband.
 - e. Nichtmitgliedschaft in einem Kreissportbund, Stadtsportbund, Gemeindesportverband oder Stadtsportverband
- 2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Verbandsorgan und jedes Mitglied berechtigt. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör).
- 4) Der Ausschließungsbeschluss ist mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 5) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Berufung an den nächsten Verbandstag zulässig. Der Verbandstag entscheidet dann abschließend mit einfacher Mehrheit. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen.
- 6) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft, wenn das verbandsinterne Verfahren vor dem Verbandstag abgeschlossen ist.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Belange und auf Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen des Verbandes im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Maßgabe der Beschlüsse und internen Regelungen und Richtlinien. Sie haben ein Anrecht auf Beratung im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des NWRV in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte auf dem Verbandstag durch Delegierte aus.
- 3) Die fördernden Mitglieder können dem Verbandstag als Gäste ohne Stimmrecht beiwohnen.
- 4) Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes e.V. mit Sitz und Stimme am Verbandstag teil.
- 5) Die Mitgliedsrechte sind mit Ausnahme der Übertragung des Stimmrechts für den Verbandstag nicht übertragbar.

§ 13 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des NWRV sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Verbandes gefährden könnte.
- 2) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt zum NWRV die Beschlüsse seiner Organe sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen an. Sie werden eine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufnehmen.
- 3) Die Satzungen der Mitglieder dürfen den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen.
- 4) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem NWRV jährlich den Mitgliederbestand nach Maßgabe der jeweils gültigen Richtlinie für die Bestandserhebung des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu melden.

- 5) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem NWRV den Mitgliederbestand, die Änderungen ihrer Satzung, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie eine Änderung des Vorstandes nach § 26 BGB und vom Verband erhobenen Daten innerhalb der Meldefristen zu melden. Dies gilt insbesondere für die Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheides.

§ 14 Beitragspflichten, Beiträge und Umlagen

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie ggf. Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und der Gebühren sowie die jeweiligen Fälligkeiten beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen, Umlagen und Gebühren zu gewähren.
- 3) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der NWRV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht auskömmlich sind. In diesem Fall kann der Verbandstag die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbetrag von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die die Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf bis zu maximal des 2-fachen des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages betragen. Der Verbandstag beschließt die Umlage mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren zum 31.03. eines jeden Jahres eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten.
- 5) Verbandsmitglieder gehören über den NWRV der Sporthilfe e.V. an und sind verpflichtet, die von der Sporthilfe e.V. festgelegten Beiträge zu entrichten.
- 6) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Verbandes in sonstiger Weise.
- 7) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des NWRV von Beitragspflichten und Umlagen gegenüber dem NWRV befreit.
- 8) Näheres regelt die Beitragsordnung des NWRV, die vom Verbandstag beschlossen wird.

E. Organe des Verbandes

I. Grundsätze

§ 15 Verbandsorgane

- 1) Die Organe Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes e. V. sind:
 - a. der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
 - b. das Präsidium
 - c. der Vorstand nach § 26 BGB
- 2) Der Vorstand kann für den Verband für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die laufenden Geschäfte des Verbandes, Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- 3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in seiner Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Amtsdauer und Ausscheiden

- 1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt – zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung durch das Präsidium vorgenommen werden.
- 3) Die kommissarische Ergänzung von Vertretern der Mitgliedsverbände im NWRV Präsidium regelt deren jeweilige Verbandssatzung; die der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Regelung vorsieht.
- 2) Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des NWRV bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 3) Beschlussfassungen zur Änderungen des Zwecks des Verbandes (§ 33 BGB) erfolgen mit 2/3 Mehrheit (§ 40 BGB).
- 4) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- 5) Sofern kein Abstimmungsberechtigter widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per e-Mail gefasst werden.

- 6) Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.
- 7) Wird nach der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.
- 8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stehen für eine Position mehr als ein Bewerber zur Wahl erfolgt die Wahl geheim. Grundsätzlich wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 9) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des NWRV. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden.
- 10) Für die Wahl der Vorstands- und Präsidiumsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Danach entscheidet bei gleicher Stimmzahl das Los.
- 11) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern. Danach entscheidet bei gleicher Stimmzahl das Los.
- 12) Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (z.B. Trainern, Übungsleitern, Betreuern, Verwaltungsmitarbeitern usw.) abzuschließen.

- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des NWRV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den NWRV entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

II. Mitgliederversammlung

§ 19 ordentlicher Verbandstag (Mitgliederversammlung)

- 1) Der Verbandstag (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes e.V.. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des NWRV übertragen hat.
- 2) Der Verbandstag tritt alle zwei Jahre zusammen.
- 3) Der Verbandstag wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch Veröffentlichung im Internet und mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mit Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des NWRV im Internet gilt der Verbandstag als ordentlich eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (§ 19 (1)).
- 4) Ordnungsgemäße Anträge der Verbandsorgane und Verbandsmitglieder sind schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag dem Vorstand einzureichen.
- 5) Ordnungsgemäße Anträge müssen eine Woche vor dem Verbandstag veröffentlicht werden.
- 6) Über verspätete Anträge ist auf dem Verbandstag nur dann zu verhandeln, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit des Verbandstages beschlossen wird. Anträge auf Satzungsänderung können durch Dringlichkeitsantrag nicht mehr den Weg auf den Verbandstag finden.
- 7) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet den Verbandstag.
- 8) Über die Beschlüsse und Wahlen des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Zusammensetzung des Verbandstages

- 1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - b. den Mitgliedern des Präsidiums
 - c. dem Vorstand gem. § 26 BGB
 - d. den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

- 2) Für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist die Bestandserhebung zum 01.01. des Jahres in dem der Verbandstag stattfindet, maßgeblich. Den ordentlichen Mitgliedern des NWRV stehen folgende Delegiertenstimmen zu:
 - a. Rudervereine, selbständige und unselbständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen, Schülerrudervereine und –riegen: für je 50 Mitglieder bis zur Höchstzahl von 100 wird je eine Stimme gewährt, für je weitere 100 Mitglieder je eine weitere Stimme. Angefangene Mitgliederzahlen gelten für voll;
 - b. Schüler- und Jugendruderverbände : je eine Stimme;
 - c. Regattavereine/-verbände : je eine Stimme;
 - d. Hochschulen : je eine Stimme.
- 3) Mitglieder des Präsidiums/des Vorstandes, Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Sie können zudem Delegierte der ordentlichen Mitglieder sein.
- 4) Die ordentlichen Mitglieder können ihre Stimmen übertragen. Ein Delegierter kann maximal 15 Stimmen auf sich vereinen.
- 5) Jeder Delegierte muss seine Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die vom Vorstand des entsendenden ordentlichen Mitglieds unterzeichnet sein muss. Die Vollmacht muss die Erklärung enthalten, dass die delegierte Person bei der Ausübung ihrer Vertretung nicht gehindert ist, im Rahmen ihres Auftrages selbständige Entscheidungen zu treffen.

§ 21 Zuständigkeiten des ordentlichen Verbandstages

- 1) Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Grundsatzangelegenheiten des Verbandes zuständig:
 - a. Entscheidung über die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Verbandes und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstandes;
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Entlastung des Präsidiums;
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB, des Präsidiums sowie der Rechnungsprüfer.
 - f. Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
 - g. Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
 - h. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - i. Änderung der Satzung
 - j. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen, soweit dies nicht anderen Gremien des NWRV übertragen ist.
- 2) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der Delegierten,
 - b. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstandes,
 - c. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss der abgelaufenen Geschäftsjahre
 - d. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Entlastung des Präsidiums,
 - g. ggf. Änderung der Satzung
 - h. Wahlen,
 - i. Festsetzung der Beiträge und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - j. ggf. Anträge,
 - k. Verschiedenes

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

- 1) Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Verbandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 2) Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Verbandstag.

III. Leitungs- und Führungsgremien des Verbandes

§ 23 Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand nach § 26 BGB,
 - b. den weiteren Leitern der Fachressorts für die Sachbearbeitung besonderer Arbeitsgebiete/Fachressorts gem. § 29,
 - c. dem Vorsitzenden des Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verbandes e.V.
 - d. dem Vorsitzenden des Kölner Regatta Verbandes e.V.
 - e. den Ehrenvorsitzenden des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes e.V.
 - f. einem Sprecher der Regattaverbände und -vereine
 - g. dem Vorsitzenden der NWRV-Ruderjugend
 - h. den stellvertretenden Vorsitzenden der NWRV-Ruderjugend
 - i. dem Leistungssportkoordinator (ex officio) mit beratender Stimme,
 - j. dem Geschäftsführer (ex officio) mit beratender Stimme.
 - k. Das Präsidium ist berechtigt weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- 2) Die Ladungsfrist für Präsidiumssitzungen beträgt mindestens 7 Tage.
- 3) Das Präsidium kann Beschlüsse auch außerhalb von Präsidiumssitzungen fassen:
 - a. in Form einer Telefonkonferenz,
 - b. im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens, sofern keines der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.
- 4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn es fristgerecht vom Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedes eingeladen wurde und mindestens 8 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

§ 24 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- 1) Das Präsidium hat die mit dieser Satzung festgelegten Ziele zu verwirklichen und die vom Verbandstag festgelegten Richtlinien und Beschlüsse durchzuführen.
- 2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a. Entwicklung der sportpolitische Zielsetzung des NWRV,
 - b. Entwicklung und Organisation der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte,
 - c. Das Präsidium beruft die weiteren Mitglieder der ständigen Fachressorts und bestimmt die inhaltliche Arbeit und Aufgabenschwerpunkte.
 - d. Das Präsidium plant und erarbeitet die Budgetvorschläge für die Fachressorts.

- e. Das Präsidium koordiniert die Arbeit der Fachressorts sowie der Ruderjugend und stimmt sie aufeinander ab.
- f. Das Präsidium berät den Vorstand nach § 26 BGB in Geschäftsführungsfragen.
- g. Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.
- h. Aufgaben, die sich aus Zuordnung dieser Satzung ergeben

§ 25 Vorstand nach § 26 BGB

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. vier stellvertretenden Vorsitzenden
- 2) Ein stellvertretender Vorsitzender deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Finanzen ab. Die Mitglieder des Vorstandes können auch die Sachbearbeitung von Arbeitsgebieten/ Fachressorts übernehmen.
- 3) Der Verband wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder gem. Absatz (1) vertreten. Die internen Regelungen der Vertretung sind der Geschäftsordnung des Vorstandes vorbehalten.
- 4) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- 5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fassen:
 - a) in Form einer Telefonkonferenz,
 - b) im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens, sofern keines der Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.
- 6) Die Ladungsfrist beträgt mindestens ein Tag.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 26 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands nach § 26 BGB

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse des Verbandstages um und verwaltet das Verbandsvermögen. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen.
- 3) Der Vorstand kann für den Verband für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die laufenden Geschäfte des Verbandes, Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- 4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in seiner Geschäftsordnung geregelt.
- 5) Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Honorar- und Werksverträge einschließlich der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes.

- 6) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

§ 27 Geschäftsstelle

- 1) Der Verband kann zur Unterstützung der Geschäftsführungsaufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.
- 2) Die Regelungen zur Organisation der Geschäftsstelle trifft der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 28 Verbandsjustiziar

- 1) Der Vorstand nach § 26 BGB kann einen Verbandsjustiziar berufen. Der Verbandsjustiziar muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- 2) Er berät den NWRV in rechtlichen Fragen und kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teilnehmen.

§ 29 Arbeitsgebiete/Fachressorts des Verbandes

- 1) Im Verband können nach Bedarf u.a. folgende Arbeitsgebiete/Fachressorts eingesetzt werden:
 - a. Leistungssport
 - b. Wanderrudern
 - c. Breitensport
 - d. Ruderreviere und Umwelt
 - e. Lehrgangswesen
 - f. Regattawesen
 - g. Verbandsoftware /-administration
 - h. Datenschutzbeauftragter
 - i. Behindertensport
 - j. Gesundheitswesen
 - k. Öffentlichkeitsarbeit
 - l. Jugend- und Schülerrudern
 - m. Schulsport
 - n. Sonderaufgaben
- 2) Die Fachressorts werden von einem Mitglied des Vorstandes oder des Präsidiums geleitet, die jeweils vom Verbandstag gewählt werden.
- 3) Bei einer Vakanz der Leitung eines Ressorts zwischen den Verbandstagen bestimmt der Vorstand die Leitung nach vorheriger Anhörung des Präsidiums.
- 4) Mögliche weitere Mitglieder der Fachressorts werden vom Präsidium berufen.

F. Ruderjugend

§ 30 Die Ruderjugend

- 1) Die Ruderjugend des NWRV ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

- 2) Die Ruderjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Verbandes zugewiesenen Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.
- 3) Die Aufsicht über das Kassenwesen der Ruderjugend führt der Vorstand nach § 26 BGB.
- 4) Die Amtsdauer der Organe der Ruderjugend kann von der Amtsdauer der Organe des NWRV abweichen.
- 5) Näheres regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ruderjugend beschlossen und bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Sie darf der Satzung des NWRV nicht widersprechen.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 31 Rechnungsprüfung

- 1) Die Rechnungsprüfung des Verbandes einschließlich der Ruderjugend wird für jedes Geschäftsjahr durchgeführt.
- 2) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt der Verbandstag drei Rechnungsprüfer aus der Mitte des Verbandes (§ 17 (10)), von denen mindestens zwei die Prüfung durchführen. Wer die Prüfung durchführt, liegt ausschließlich im Ermessen der gewählten Rechnungsprüfer.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungslegung insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Haushaltsführung und Rechnungslegung zu prüfen.
- 4) Die Rechnungsprüfer legen ihren Abschlussbericht dem Verbandstag als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes vor. Vorab ist der Vorstand über den Abschlussbericht zu unterrichten.

§ 32 Sportgerichtsbarkeit/Verbandsstrafen

- 1) Die Sportgerichtsbarkeit und die Verhängung von Verbandsstrafen im NWRV werden vom Vorstand ausgeübt.
- 2) Er kann folgende Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen für den Verband aussprechen:
 - a. mündliche oder schriftliche Ermahnung;
 - b. Auflagen und Weisungen;
 - c. Rückerstattungen von Zuschüssen und Zuwendungen;
 - d. Geldbuße bis zu 1.000,- €;
 - e. öffentliche Verwarnung;
 - f. befristetes Ruhen von Mitgliedsrechten;
 - g. befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion im NWRV;
 - h. Entzug einer Lizenz des NWRV;
 - i. Ausschluss aus dem Verband.

- 3) Vor der Entscheidung über die Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- 4) Die Androhung einer Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu den Maßnahmen Stellung zu nehmen.
- 5) Die Maßnahme ist mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an den nächsten Verbandstag zulässig. Der Verbandstag entscheidet dann abschließend mit einfacher Mehrheit. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- 7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft, wenn das verbandsinterne Verfahren vor dem Verbandstag abgeschlossen ist.

§ 33 Ehrungen des Verbandes

- 1) Der Verband kann verdiente Sportler und Persönlichkeiten, die den Rudersport in Nordrhein-Westfalen über einen langen Zeitraum unterstützt, geprägt und gefördert haben ehren durch:
 - a. Ernennung auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden,
 - b. Verleihung von Siegernadeln,
 - c. Verleihung von Verdienstnadeln.
- 2) Vorschläge zu solchen Ehrungen sind dem Präsidium von den Organen des Verbandes mitzuteilen.
- 3) Die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Verbandstag.
- 4) Die Siegernadeln und Verdienstnadeln werden durch Beschluss des Präsidiums verliehen.
- 5) Näheres sowie weitere Ehrungen kann die Ehrenordnung des NWRV regeln.

§ 34 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen

- 1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Verbandes und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- 3) Jedes von einem Verbandsbeschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- 4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

§ 35 Datenschutz und Internet

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und ihrer Einzelmitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Bei der Wahrnehmung zentraler Aufgaben wie Teilnahme an und Veranstaltungen von Ruderregatten und anderen sportlichen Wettbewerben, Kaderfindung, –entwicklung, -training, Ausbildung und Lehre, einschließlich der Erteilung der Abschlusslizenzen, Kommunikation mit den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes und deren Mitgliedern, Ehrungen u.a. ist der Verband gestützt auf § 28 Abs. 1. Satz 1, Nr. 2 BDSG berechtigt, Daten seiner Mitglieder und deren Mitglieder zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- 3) Zu Erfüllung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beitragserhebung kann der NW RV gemäß 28 Abs. 2. Nr. 2a BDSG in Abwägung der berechtigten Interessen der betroffenen Personengruppe personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten bzw. einsehen.
- 4) Der Verband macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Einzelmitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.
- 5) Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus. Eine Weitergabe von Daten zu Vermarktungszwecken ist untersagt.

§ 36 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

- 1) Ehrenamtlich Tätige des Verbandes haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Näheres regelt § 31 a BGB.

§ 37 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
- 2) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Im Falle der Auflösung bestellt der außerordentliche Verbandstag zwei Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Ruderverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 38 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1) Diese Neufassung der Satzung wurde durch den Verbandstag am 27.11.2011 in Köln beschlossen und auf dem Verbandstag am 15.03.2015 in Hamm erstmalig geändert.
- 2) Die neue Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Damit tritt die bisherige Satzung des NWRV außer Kraft.
- 4) Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige empfohlene Satzungsänderungen durch das Registergericht oder das Finanzamt zur Erlangung oder Änderung der Eintragung gemäß der gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

Hamm, den 15.03.2015